

ENTWURF – Stand 21.02.2013

Synopse zur Neufassung der Verbandssatzung des TAVEE

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>§ 1 Name – Sitz – Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink – und AbwasserVerband Eisenach – Erbstromtal“.</p>	<p>§ 1 Name – Sitz – Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink – und Abwasser-Verband Eisenach - Erbstromtal“. Mit der amtlichen Bekanntmachung der vorliegenden Verbandssatzung und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung gehen sämtliche Rechte und Pflichten des zum 01.01.2003 gegründeten Trink- und Abwasserverbands Eisenach-Erbstromtal auf den vorliegenden Verband über.</p>
<p>§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinde Hörselberg-Hainich. Für das Gebiet der Gemeinde Hörselberg-Hainich erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes nur auf die Ortsteile Beuernfeld, Bolleroda, Burla, Ettenhausen a. d. Nesse, Großenlupnitz, Hastrungsfeld, Kälberfeld, Melborn, Sättelstädt, Sondra und Wenigenlupnitz.</p>	<p>§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der ihm angehörenden Gemeinden mit Ausnahme des jeweiligen Gebiets der Ortsteile Behringen, Craula, Hütscheroda, Reichenbach, Tüngeda, und Wolfsbehringen der Gemeinde Hörselberg-Hainich.</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>§ 4 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung und -reinigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, insbesondere Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- und -reinigungsanlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>(4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die unentgeltliche Benutzung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die Benutzung sonstiger im Eigentum der Verbandsmitglieder stehender Grundstücke zum Zweck der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und -reinigung und die dingliche Sicherung der Benutzung sind nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.</p>	<p>§ 4 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung und -reinigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, insbesondere Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- und -reinigungsanlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten; ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen einschließlich Ableitung bis zum Hauptkanal.</p> <p>(4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die unentgeltliche Benutzung der in ihrem Eigentum oder in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die Benutzung sonstiger im Eigentum der Verbandsmitglieder stehender Grundstücke zum Zweck der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und -reinigung und die dingliche Sicherung der Benutzung sind nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
	<p>Beabsichtigt ein Verbandsmitglied, eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.</p> <p>(4a) Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, auf Aufforderung des Straßenbaulastträgers unverzüglich durch (Folgepflicht des Zweckverbands). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte.</p>
<p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(2) Jedes Verbandsmitglied kann für je angefangene 1000 Einwohner einen, maximal aber 7 Verbandsräte in die Verbandsversammlung entsenden.</p> <p>(3) Der gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes.</p>	<p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(2) Der gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Neben dem gesetzlichen Vertreter entsenden alle anderen Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte. Ausgeschlossen hiervon ist die Stadt Eisenach, die sechs weitere Verbandsräte erhält. Das Beschlussorgan bestellt die Verbandsräte sowie für jeden Verbandsrat einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Amtszeit der</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung																		
<p>Weitere Verbandsräte der Verbandsmitglieder werden durch ihr Beschlussorgan bestellt. Für jeden bestellten Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.</p> <p>Neben dem gesetzlichen Vertreter entsenden die</p> <table data-bbox="224 446 896 829"> <tr><td>Stadt Creuzburg</td><td>2</td></tr> <tr><td>Stadt Eisenach</td><td>6</td></tr> <tr><td>Gemeinde Hörselberg – Hainich</td><td>3</td></tr> <tr><td>Gemeinde Ifta</td><td>1</td></tr> <tr><td>Gemeinde Krauthausen</td><td>1</td></tr> <tr><td>Stadt Ruhla</td><td>5</td></tr> <tr><td>Gemeinde Seebach</td><td>2</td></tr> <tr><td>Stadt Treffurt</td><td>5</td></tr> <tr><td>Gemeinde Wutha – Farnroda</td><td>5</td></tr> </table> <p>weitere Verbandsräte.</p>	Stadt Creuzburg	2	Stadt Eisenach	6	Gemeinde Hörselberg – Hainich	3	Gemeinde Ifta	1	Gemeinde Krauthausen	1	Stadt Ruhla	5	Gemeinde Seebach	2	Stadt Treffurt	5	Gemeinde Wutha – Farnroda	5	<p>Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan, bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan des Verbandsmitglieds, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 liegt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. <p>Im Fall des Satzes 2 hat das Verbandsmitglied unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden die Nachfolgepersonen für die Restdauer der Wahlperiode zu benennen.</p>
Stadt Creuzburg	2																		
Stadt Eisenach	6																		
Gemeinde Hörselberg – Hainich	3																		
Gemeinde Ifta	1																		
Gemeinde Krauthausen	1																		
Stadt Ruhla	5																		
Gemeinde Seebach	2																		
Stadt Treffurt	5																		
Gemeinde Wutha – Farnroda	5																		
<p>(4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Amtszeit der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan, bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung 	<p>(4) Die Stimmen werden den einzelnen Verbandsräten wie folgt zugeordnet:</p> <table data-bbox="1120 1005 1971 1372"> <tr><td>gesetzlicher Vertreter Stadt Eisenach</td><td>10</td></tr> <tr><td>zweiter bis siebenter Verbandsrat Stadt Eisenach je</td><td>4</td></tr> <tr><td>Eisenach</td><td>34</td></tr> <tr><td>gesetzlicher Vertreter Stadt Ruhla</td><td>2</td></tr> <tr><td>zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Ruhla je</td><td>2</td></tr> <tr><td>Ruhla</td><td>6</td></tr> <tr><td>gesetzlicher Vertreter Stadt Treffurt</td><td>2</td></tr> <tr><td>zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Treffurt je</td><td>2</td></tr> </table>	gesetzlicher Vertreter Stadt Eisenach	10	zweiter bis siebenter Verbandsrat Stadt Eisenach je	4	Eisenach	34	gesetzlicher Vertreter Stadt Ruhla	2	zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Ruhla je	2	Ruhla	6	gesetzlicher Vertreter Stadt Treffurt	2	zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Treffurt je	2		
gesetzlicher Vertreter Stadt Eisenach	10																		
zweiter bis siebenter Verbandsrat Stadt Eisenach je	4																		
Eisenach	34																		
gesetzlicher Vertreter Stadt Ruhla	2																		
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Ruhla je	2																		
Ruhla	6																		
gesetzlicher Vertreter Stadt Treffurt	2																		
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Treffurt je	2																		

Bisherige Fassung	Geplante Fassung																																																												
<p>durch das Beschlussorgan des Verbandsmitglieds, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 liegt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>	<table> <tr> <td>Treffurt</td> <td></td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Stadt Creuzburg</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Creuzburg je</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Creuzburg</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Gemeinde Wutha-Farnroda</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Wutha-Farnroda je</td> <td>2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wutha-Farnroda</td> <td></td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Gemeinde Seebach</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Seebach je</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seebach</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Gemeinde Ifta</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Ifta</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ifta</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Gemeinde Hörselberg-Hainich</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Hörselberg-Hainich je</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hörselberg-Hainich</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>gesetzlicher Vertreter Gemeinde Krauthausen</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Krauthausen</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Krauthausen</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Stimmen gesamt:</td> <td></td> <td><u>68</u></td> </tr> </table>	Treffurt		6	gesetzlicher Vertreter Stadt Creuzburg	1		zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Creuzburg je	1		Creuzburg		3	gesetzlicher Vertreter Gemeinde Wutha-Farnroda	3		zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Wutha-Farnroda je	2		Wutha-Farnroda		7	gesetzlicher Vertreter Gemeinde Seebach	1		zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Seebach je	1		Seebach		3	gesetzlicher Vertreter Gemeinde Ifta	1		zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Ifta	1		Ifta		3	gesetzlicher Vertreter Gemeinde Hörselberg-Hainich	1		zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Hörselberg-Hainich je	1		Hörselberg-Hainich		3	gesetzlicher Vertreter Gemeinde Krauthausen	1		zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Krauthausen	1		Krauthausen		3	Stimmen gesamt:		<u>68</u>
Treffurt		6																																																											
gesetzlicher Vertreter Stadt Creuzburg	1																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Creuzburg je	1																																																												
Creuzburg		3																																																											
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Wutha-Farnroda	3																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Wutha-Farnroda je	2																																																												
Wutha-Farnroda		7																																																											
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Seebach	1																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Seebach je	1																																																												
Seebach		3																																																											
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Ifta	1																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Ifta	1																																																												
Ifta		3																																																											
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Hörselberg-Hainich	1																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Hörselberg-Hainich je	1																																																												
Hörselberg-Hainich		3																																																											
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Krauthausen	1																																																												
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Krauthausen	1																																																												
Krauthausen		3																																																											
Stimmen gesamt:		<u>68</u>																																																											
<p>(5) Jedes Verbandsmitglied außer der Stadt Eisenach hat 42 Stimmen je angefangener 1000 Einwohner. Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgt nach § 18 Absatz 2 Satz 2.</p>	<p>(5) Diese Stimmverteilung geht davon aus, dass bei allen Verbandsmitgliedern außer der Stadt Eisenach und den Gemeinden Ifta, Hörselberg-Hainich und Krauthausen die Summe der Stimmen der Verbandsräte pro Verbandsmitglied</p>																																																												

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>(6) Die Stadt Eisenach hat so viele Stimmen wie alle anderen Verbandsmitglieder zusammen (Stimmenparität).</p> <p>(7) Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes (sog. Stimmführer) einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>im Ergebnis einer Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner der Mitgliedsgemeinde entspricht. Zur Gleichbehandlung der personellen Besetzung in der Verbandsversammlung wurde den Gemeinden Ifta und Krauthausen ein weiterer Verbandsrat zugestanden und somit eine zusätzliche Stimme vergeben. Gleichzeitig hat die Gemeinde Hörselberg-Hainich eine Stimme abgegeben. Die Verbandsräte der Stadt Eisenach so viele Stimmen wie die Verbandsräte aller anderen Verbandsmitglieder zusammen (Stimmenparität). Ändern sich die Einwohnerzahlen, bleiben die in dieser Satzung geregelten Stimmzahlen solange maßgeblich, bis sie durch eine Änderungssatzung geändert werden.</p> <p>(6) Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes (sog. Stimmführer) einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung 2) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgaben 3) die Beschlussfassung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen; 4) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen; 4a) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbands- und Werkausschuss 5) die Beschlussfassung über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern; 6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands; 7) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verband; 8) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Vermögensplan und den Erfolgsplan; 9) die Festsetzung der Verbandsumlage; 	<p>§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(2) Nicht übertragen kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und von dessen Stellvertretern. d) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Werkleitung, e) die Festsetzung einer Verbandsumlage, f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbands- und Werkausschuss, g) die Auflösung des Zweckverbands, h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, i) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung.

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>10) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;</p> <p>11) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, zur deren Erledigung der Verband der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;</p> <p>12) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;</p> <p>13) die Beschlussfassung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>14) die Beschlussfassung über die Betriebssatzung;</p> <p>15) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Werkleitung;</p> <p>16) die Beschlussfassung über die Bestellung von Vertretern des Verbandes in Aufsichts- und Verwaltungsräten;</p> <p>17) die Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen des Verbandes und über die Beteiligung an Unternehmen;</p> <p>18) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über</p> <p>a) die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;</p>	<p>(3) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten durch Beschluss allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss sowie den Verbandsvorsitzenden, soweit den gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zu-</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000,- Euro mit sich bringen, ausgenommen die Vergabe von Bauleistungen nach vorgeprüften Ausschreibungsunterlagen und die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;</p> <p>c) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten durch Beschluss allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss sowie den Verbandsvorsitzenden, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.</p>	<p>kunft widerrufen.</p>
<p>§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung; Öffentlichkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 7 des ThürKGG</p>	<p>§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung; Öffentlichkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitglie-</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>nicht überwiegen.</p> <p>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf die anwesenden Verbandsräte entfallenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.</p> <p>(5) Bei Wahlen gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 sowie § 39 Abs. 2 der ThürKO entsprechend.</p>	<p>dem gemäß § 28 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 des ThürKGG nicht überwiegen.</p> <p>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens 60 % der anwesenden Stimmen und müssen mindestens von Verbandsräten dreier Verbandsmitglieder getragen werden. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.</p> <p>(5) Bei Wahlen gelten Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 der ThürKO entsprechend.</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>§ 9 Verbands- und Werkausschuss</p> <p>(2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Eisenach hat so viele Stimmen, wie die gesetzlichen Vertreter der anderen Verbandsmitglieder zusammen.</p> <p>(4) Der Verbands- und Werkausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 € mit sich bringen; 2) die Erstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes; 3) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar ist; 4) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € und bis zu 50.000,00 €; 5) die in der Betriebssatzung genannten Angelegenheiten; 	<p>§ 9 Verbands- und Werkausschuss</p> <p>(2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Verbands- und Werkausschuss ist kein Ausschuss der Verbandsversammlung. Er erfüllt die Funktion eines beschließenden Ausschusses (§ 76 Abs. 1 S. 5 ThürKO).</p> <p>Beschließend ist er zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 200.000,- € mit sich bringen, b) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Werkleiters und des stellvertretenden Werkleiters, c) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000,- € und bis zu 50.000,- €, d) die in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung genannten Angelegenheiten, e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>6) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden;</p> <p>7) die Vorberatung in allen Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.</p> <p>Vorberatend ist er zuständig für alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.</p> <p>(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach Abs. 4 Buchstabe b) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen und gültigen Stimmen.</p> <p>(7) Für die Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.</p>
<p>§ 11 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Stellvertreter der Verbandsräte sind nicht wählbar.</p>	<p>§ 11 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode im Verfahren nach § 39 Abs. 2 ThürKO einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wählbar ist, wer vor der Wahl von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist. Wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, steht dem Vorsitzenden diejenige Stimmenanzahl zu, die ihm ohnehin in seiner Eigenschaft als Verbandsrat zukommt. Wählt die Verbandsversammlung den Vorsit-</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, führt in ihnen den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; (2) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, (3) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des hierfür zuständigen Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann (Eilangelegenheiten), an Stelle der Verbandsversammlung oder der zuständigen Verbandsversammlung oder des zuständigen Verbandsausschusses zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder den Mitgliedern des 	<p style="color: red;">zenden nicht aus ihrer Mitte, hat der Vorsitzende in der Verbandsversammlung kein eigenes Stimmrecht. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, <li style="color: red;">b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes, c) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des hierfür zuständigen Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann (Eilangelegenheiten), an Stelle der Verbandsversammlung oder des zuständigen Verbands- und Werkausschusses zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder den Mitgliedern des Verbands- und Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>Verbandsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für</p> <p>7) Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes mit einem Geschäftswert bis 100.000,00 €,</p> <p>(5) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter können von der Versammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 27 Abs. 2 Satz 4 ThürKO gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für:</p> <p>7) Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes mit einem Geschäftswert bis 200.000,- €,</p> <p>(5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können von der Versammlung vorzeitig abberufen werden. § 32 Abs. 6 ThürKO gilt entsprechend.</p>
<p>§ 15 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der Verbraucherbeirat hat 17 Mitglieder (Beiräte). Er besteht zu mindestens 51% aus sachkundigen Bürgern und zu höchstens 49% aus Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen</p> <p>(2) Die Versammlung fordert die Mitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte und ihrer Stellvertreter zu machen.</p> <p>(3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Ver-</p>	<p>§ 15 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der Verbraucherbeirat hat 7 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus vier sachkundigen Bürgern und aus drei Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen</p> <p>(2) Die Versammlung fordert die Mitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Bewerbungen für die Berufung der Beiräte und ihrer Stellvertreter zu machen.</p> <p>(3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Ver-</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>bandsversammlung auf Vorschlag die Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.</p>	<p>bandsversammlung auf Grund der eingegangenen Bewerbungen der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.</p>
<p>§ 18 Umlagen und besondere Entgelte</p> <p>(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel in monatlichen Teilbeträgen erhoben.</p> <p>(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet wird der jeweils letzte aktuell verfügbare Stand des Statistischen Landesamtes Thüringen zum 31.12. zu Grunde gelegt. Stichtag für die Ermitt-</p>	<p>§ 18 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Zuschüsse, Darlehen, Beiträge, Gebühren, sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, anderweitige Einnahmen und Umlagen. Soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel in monatlichen Teilbeträgen erhoben.</p> <p>(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet wird der jeweils letzte aktuell verfügbare Stand des statischen Landesamtes Thüringen zum 31.12. zugrundegelegt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr durch die Ver-</p>

Bisherige Fassung	Geplante Fassung
<p>lung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem aktuellen Diskontsatz gefordert werden.</p>	<p>bandsversammlung. Bei der Gemeinde Hörselberg-Hainich sind nur diejenigen Einwohner zu zählen, die innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbands (§ 3) ihren Hauptwohnsitz haben.</p> <p>(3) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz gefordert werden</p>
<p>§ 20 Änderung der Verbandsverhältnisse</p> <p>(1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgabe, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Zustimmung zum Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.</p>	<p>§ 20 Änderung der Verbandsverhältnisse</p> <p>(1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgabe, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Zustimmung zum Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der qualifizierten Mehrheit nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung.</p>